

Reglement für die Benützung der Abstellplätze

1. Pflicht zur Miete von Abstellplätzen

- 1.1 Die Mieter/-innen sowie die bei ihnen wohnhaften Personen (Mitbewohner/-innen) sind verpflichtet, für ihre Fahrzeuge (Autos inklusive Geschäftsfahrzeuge und Motorräder) einen Einstellhallenplatz, oder einen oberirdischen, reservierten Abstellplatz (Abstellplatz) zu mieten.
- 1.2 Ist die Zuteilung eines Abstellplatzes nicht möglich, dürfen die Fahrzeuge von Mietern/-innen sowie von bei ihnen wohnhaften Personen nicht auf Besucherparkplätzen abgestellt werden.

2. Zuteilung der Abstellplätze

- 2.1 Pro Wohnung besteht nur Anspruch auf einen Abstellplatz, wenn einer verfügbar ist.
- 2.2 In erster Linie sind Einstellhallenplätze zu mieten. Oberirdische, reservierte Parkplätze können nur gemietet werden, wenn kein Einstellhallenplatz verfügbar ist. Mieter/-innen und Mitbewohner/-innen eines oberirdischen, reservierten Abstellplatzes sind verpflichtet, bei Verfügbarkeit einen Einstellhallenplatz zu mieten.
- 2.3 Sind nicht sämtliche Abstellplätze belegt, kann pro Wohnung mehr als ein Abstellplatz gemietet werden. Diese zusätzlichen Mietverträge pro Wohnung können indessen jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende einer einmonatigen Mietdauer gekündigt werden (Art. 266e OR).
- 2.4 Die Zuteilung für Abstellplätze für eine Wohnung erfolgt nach folgenden Prioritäten:

Priorität		Bemerkungen
I	1 Abstellplatz für das erste eingelöste Fahrzeug von Mieter/-innen.	Dies kann auch ein Geschäftsfahrzeug sein.
II	1 Abstellplatz für das auf einen anderen Mieter/-in oder Mitbewohner/-in eingelöste Fahrzeug.	Dieses Mietverhältnis wird nur auf Zusehen hin abgeschlossen. Bei Bedarf wird der Abstellplatz wieder gekündigt.
III	1 Abstellplatz für Mieter/-innen, die bereits für ein auf ihren Namen eingelöstes Fahrzeug einen Abstellplatz mieten und zusätzlich über ein Geschäftsfahrzeug verfügen.	Dieses Mietverhältnis wird nur auf Zusehen hin abgeschlossen. Bei Bedarf wird der Abstellplatz wieder gekündigt.
IV	1 Abstellplatz für Mieter/-innen oder Mitbewohner/-innen, die bereits für ein auf ihren Namen eingelöstes Fahrzeug einen Abstellplatz mieten und über ein zusätzlich auf sie eingelöstes Fahrzeug verfügen.	Dieses Mietverhältnis wird nur auf Zusehen hin abgeschlossen. Bei Bedarf wird der Abstellplatz wieder gekündigt.

3. Weitere Bestimmungen

- 3.1 Die Abstellplätze sind *ausschliesslich durch die im Mietvertrag genannten Fahrzeuge zu belegen*. Untermiete ist nicht gestattet.
- 3.2 Autos ohne Nummernschilder sind ausserhalb der Genossenschaft unterzubringen.
- 3.3 Der Waschplatz in der Einstellhalle darf nur von Mietern/Innen eines Einstellhallenplatzes benützt werden.
- 3.4 Wege und Plätze sind im Schritttempo zu befahren.
- 3.5 Die Mieter/Innen sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Besucher rücksichtsvoll verhalten.
- 3.6 Mutationen (Wegzug von Familienangehörigen, Verkauf des Fahrzeuges usw.) müssen der Verwaltung unverzüglich gemeldet werden.

4. Besucherparkplätze

- 4.1 Die Besucherparkplätze sind ausschliesslich für die Besucher bestimmt. Diese dürfen maximal 24 Stunden parkieren.
- 4.2 Mieter/-innen sowie Mitbewohner/-innen dürfen Besucherparkplätze grundsätzlich nicht benutzen. Die Mieter/-innen und Mitbewohner/-innen werden darauf aufmerksam gemacht, dass ein richterliches Verbot besteht.
Unbefugtes Benutzen eines Besucherparkplatzes wird beim Richter verzeigt.

Thun, 01. Juli 2013

Die Verwaltung